

eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2 Baugesetzbuch verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gefehlt hat;

c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 8 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB

Danach sind unbeachtlich:

a) die beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 49/08 „Birkenweg - Nord“ als Satzung ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 49/08 Birkenweg - Nord“ als Satzung in Kraft.

Stendal, den 15.05.2013


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt der Hansestadt Stendal

Änderung

der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Stendal (Kleineinleiterabgabesatzung - KEAS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, des § 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.12.2009 (GVBl. LSA 2006, 708, 715) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 29.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Stendal (Kleineinleiterabgabesatzung - KEAS) vom 10.10.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23 vom 26.10.2005 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der **Hansestadt Stendal** (Kleineinleiterabgabesatzung - KEAS)“

2. In nachfolgenden Paragraphen werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „**Hansestadt Stendal**“ ersetzt:

§ 1 Abs. 1 und 2; § 3 Abs. 4; § 6 Abs. 1 und 2; § 7; § 9 Abs. 1 Nr. 2

3. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser nachweislich rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.“

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabenpflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Absatzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet der Hansestadt Stendal Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

(2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Abgabepflichtigen über. Wenn der bisher Abgabepflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Hansestadt Stendal fällt, neben dem neuen Abgabepflichtigen.“

5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) a) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe gemäß AG AbwAG-LSA zu entrichten ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Abs. 1 AG AbwAG.

b) Die Abgabepflicht erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung vollständig durch Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserkanalisation entfällt und dies der Abgabepflichtige der Hansestadt Stendal schriftlich angezeigt hat. Die Abgabepflicht erlischt ebenso, wenn der Abgabepflichtige Umstände angezeigt hat, die einen anderweitigen Wegfall begründen und die Hansestadt Stendal den Wegfall der Einleitung schriftlich bestätigt hat.

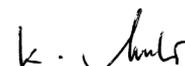
6. Im § 7 wird das Wort „Veräußerer“ durch die Worte „bisher Abgabepflichtiger“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 29.04.2013


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts in der zuletzt gültigen Fassung i.V. mit § 93 des o.g. Gesetzes sowie der §§ 1ff der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.10.1991 hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	7.680.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.650.000 Euro